

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 31 (1886)
Heft: 49

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

№ 49.

Erscheint jeden Samstag.

4. Dezember.

Abonnementspreis: jährlich 5 Fr., halbjährlich 2 Fr. 60 Rp., franko durch die ganze Schweiz. — **Insertionsgebühr:** die gespaltene Petitzeile 15 Rp. (15 Pfennige). — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Dr. Wettstein in Küsnacht (Zürich) oder an Herrn Professor Rüegg in Bern, Anzeigen an J. Habers Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Einladung zum Abonnement. — Lehrerhygiene. — Aus dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates von Appenzell A.-Rh. pro 1885/86. II. (Schluss.) — Korrespondenzen. St. Gallen. I. — Erklärung. — Aus amtlichen Mitteilungen. — Allerlei. — Literarisches. — Schweiz. permanente Schulausstellung in Zürich. —

Einladung zum Abonnement.

Die „Schweizerische Lehrerzeitung“ wird auch im Jahre 1887 in unveränderter Weise erscheinen. Der Abonnementspreis ist halbjährlich 2 Fr. 60 Rp. und jährlich 5 Fr.

Wer das Blatt unter Adresse erhalten hat, dem wird es auch fernerhin, sofern keine Abbestellung erfolgt, zugesandt werden. Bestellungen durch die Post bitten wir rechtzeitig zu erneuern.

Redaktion und Expedition.

Lehrerhygiene.

Schulhygiene, Schulgesundheitspflege ist ein Thema, über das schon unzählige mal geredet, das schon in zahlreichen populären und wissenschaftlichen Werken behandelt worden ist und zu amtlichen Erlassen und Verordnungen Anlass gegeben hat. Diese Vorsorge erstreckt sich auf alle Schulstufen und mit Recht. Freilich redet man dabei gewöhnlich nur von den Schülern, vom Lehrer dagegen nur nebenbei, obgleich auch dieser hygieinischen Schädigungen durch die Schule ausgesetzt ist, und obgleich alle Schüler darunter leiden, wenn dieser Fall eintritt. Tut man das etwa, weil man der Ansicht ist, dass der Lehrer sich bei der Ausübung seines Berufes nicht besonders anzustrengen brauche? dass er nur 6—7 Stunden täglich „arbeiten“ müsse, während dem Fabrikarbeiter 11 Stunden, dem Landwirt wenigstens im Sommer noch ein reicheres Mass zugeteilt sei? dass die Arbeit des Lehrers mehr spielend abgetan werde, ohne dass alle Muskeln und Sehnen angespannt zu werden brauchen, wie es bei manchen anderen Berufsarten der Fall sei? dass die Arbeit im Zimmer und mit dem leichten Werkzeug des Lehrers nur eine halbe Arbeit sei, eine Arbeit, die auch von körperlich Schwachen, auch von zarten Frauenzimmern bewältigt werden könne?

Mit jeder Arbeit des Menschen ist ein Stoffverbrauch verbunden, ja die Arbeitsleistung ist durch diesen Stoff-

verbrauch bedingt, und der Bestand des Organismus bleibt nur dann gesichert, wenn dieser Verbrauch rechtzeitig wieder ersetzt wird. Wenn ein Muskel arbeitet, so wird sein Blut reicher an Kohlensäure, ein unzweifelhaftes Anzeichen dafür, dass in ihm eine durch die Arbeitsleistung bedingte Verbrennung stattgefunden hat. Wenn der Blutzufluss nach dem Gehirn gehemmt wird, so hört auch seine Leistungsfähigkeit auf, und es schwinden die geistigen Tätigkeiten, oder sie werden wenigstens auf eine kurze Zeitdauer reduziert, wenn jene Hemmung nur eine teilweise ist. Die Verbrennung bleibt eben nur im Gang, wenn das Brennmaterial und der dazu nötige Sauerstoff an den Verbrennungsherd hin- und wenn die Verbrennungsprodukte aus demselben weggeführt werden; dieser Transport aber findet durch das Blut statt.

Der Lehrer hat sich vorwiegend mit geistiger Arbeit zu befassen, vor allem aus muss sein Nervensystem angestrengt arbeiten. Er muss, wenn er seiner Pflicht genügen will, den Unterrichtsstoff geistig durchdringen, um frei mit demselben auf die Schüler einwirken zu können wie mit einem Instrument, in dessen Handhabung man vollkommen sicher ist. Wehe dem zu Operirenden, wenn der Arzt keine Sicherheit im Gebrauch der Instrumente besitzt, wehe dem Schüler, dessen Lehrer den Unterrichtsstoff nicht beherrscht! Nur durch beständige gespannte Aufmerksamkeit auf den zu lehrenden Gegenstand während der ganzen Dauer des Unterrichtes kann dieser Forderung ein Genüge getan werden. Aber der Lehrer der Volksschule darf seine Aufmerksamkeit nicht anhaltend dem nämlichen Gegenstand zuwenden, er muss vielmehr in rascher Folge von einem solchen zu einem andern übergehen, zumal wenn er mehrere Klassen gleichzeitig zu unterrichten hat.

Aber er darf sich auch nicht darauf beschränken, den Unterrichtsstoff an sich zu beherrschen, er muss ihn dem Fassungsvermögen seiner Schüler, er muss ihn den

Individualitäten anzupassen verstehen, er muss auch auf diese pädagogische Seite der Sache sein Auge richten, er muss aus den Mienen seiner Schüler zu lesen verstehen, ob er das, was er selber weiss, auch diesen zum Verständnis gebracht hat. Dann hat er ja in der Regel nicht bloss eine Klasse zu unterrichten, er hat seine Aufmerksamkeit gleichzeitig auch anderen Klassen zu schenken, die an diesem mündlichen Unterrichte nicht gerade beteiligt sind. Er wird es bald genug inne, wenn er diese aus dem Auge verliert.

Das alles erfordert eine Anspannung des Geistes und einen beständigen Wechsel in seinen Tätigkeiten, wie sie kaum bei einem andern Beruf vorkommen.

Dazu kommen nun noch gemüthliche Affektionen. Es kommt die Sorge um diejenigen unter seinen Schülern, deren moralische Haltung Bedenken erregt, es kommt der Ärger über Unarten und Verstösse, gegen den die Philosophie nur ungenügend wappnet. Und wenn auch Onkel Bräsig meint, der Ärger tue vor dem Essen gut und schade nur nach demselben, so hat ihn der Lehrer eben vor und nach dem Essen zu schlucken. Er hat ihn ja manchmal noch hinunterzuwürgen in seinem Verkehr mit den Eltern und selbst mit den Schulbehörden.

Das gibt eine Summe von Anstrengungen, von Arbeitsleistungen, denen auch ein kräftig gebautes menschliches Gehirn nur eine beschränkte Zeit zu genügen vermag. Wenn es sechs Stunden lang am gleichen Tage die Anforderungen befriedigt hat, so versagt es den Dienst in der siebenten. Vielleicht leistet es ihn aber auch schon in der sechsten oder fünften oder vierten nur mangelhaft, wenn die Umstände gar zu erschwerend sind. Und wenn ein eiserner Wille die Mehrarbeit erzwingt, so rächt sich die Natur, denn sie lässt sich nicht brutalisieren. Die Organe der geistigen Tätigkeiten verlieren ihre Spannkraft, sie leiden an chronischer, vielleicht unheilbarer Ermüdung und Schlawheit. Die Ernährung hat nicht gleichen Schritt gehalten mit dem Verbrauch.

Diese Erschlaffung tritt um so eher ein, da der Lehrer in seiner Haupttätigkeit an das Schulzimmer gebannt ist. Wenn die Schulluft arm an Sauerstoff und reich an Kohlensäure wird, wenn sie sich mit den Zersetzungstoffen erfüllt, vor deren Einatmen die Nase den ins Zimmer Tretenden warnt, während sie denjenigen ungemahnt lässt, der sich anhaltend im Zimmer aufhält, dann wird die Zufuhr von Sauerstoff und die Abfuhr der Verbrennungsprodukte gleichzeitig gehemmt, und eine Anstrengung, die vielleicht in der reinen Luft im Freien ohne Schaden ertragen werden könnte, wird verderblich. Von schlechter Schulstubenluft leidet der Lehrer mehr als die Schüler, und er besitzt nur insofern vor diesen einen gewissen Vorteil, weil seine Organe nicht mehr im Wachstum begriffen und widerstandsfähiger sind als diejenigen seiner Schüler. Die Skoliose hat er nicht zu fürchten, aber seine Haltung wird gebückt und gedrückt.

Es war ein Lieblingswort des verstorbenen zürcherischen Erziehungsdirektors Sieber, dass man einen Lehrer nicht länger als dreissig Jahre sollte Schule halten lassen. Im Durchschnitt, meinte er, sei einer nach dieser Zeit abgearbeitet, wenn er seinen Pflichten in der Schule vollauf Genüge getan; es fehle ihm dann in der Regel jene Spannkraft und Regsamkeit des Geistes, ohne welche eine möglichst günstige Einwirkung auf die Jugend nicht denkbar sei. In Holland, sagt man, habe diese Forderung Gesetzeskraft, und die Lehrer werden nach dieser Dienstzeit pensionirt. In verschiedenen schweizerischen Schulgesetzen ist wenigstens die Bestimmung enthalten, dass die Pensionirung nach dreissig Dienstjahren eintreten kann, wenn der körperliche Zustand des Lehrers dessen Rücktritt von seiner Stelle nötig macht. —

Aus dem Gesagten lassen sich folgende hygienische Schlüsse ziehen:

- 1) Die Zahl der Unterrichtsstunden, die einem Lehrer zugemutet werden, darf keine zu grosse sein, mehr als sechs solche im Tage sind zu viel und dem Lehrer und der Schule nachtheilig.
- 2) Es sollten dem einzelnen Lehrer nicht zu viele Klassen und nicht zu viele Schüler zu gleichzeitiger Behandlung zugewiesen werden.
- 3) Die Unterrichtszeiten seien durch Ruhepausen von einander getrennt.
- 4) Die Ferien sollten vom Lehrer zum Ausruhen von geistiger Anstrengung verwendet und möglichst in der freien Luft zugebracht werden können.
- 5) Die Besoldung soll so bemessen werden, dass der Lehrer aus derselben eine Familie erhalten kann, ohne dass er durch die Sorgen für den Unterhalt derselben niedergedrückt und genötigt wird, sich einer aufreibenden Tätigkeit neben seiner Schularbeit hinzugeben.
- 6) Durch ein billiges Pensionirungssystem soll verhindert werden, dass altersschwache, überarbeitete Lehrer den Schuldienst beibehalten nur um existiren zu können.

Wir fürchten freilich, dass namentlich die beiden letzten Forderungen nicht allseitig als berechtigt werden angesehen werden. Namentlich wird es nicht geschehen von Seite jener Politiker, die durch ihr Auftreten gegen anständige Besoldung und Pensionirung der Lehrer sich beim Volk in Gunst zu setzen suchen.

Aus dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates von Appenzell A.-Rh. pro 1885/86.

(Korrespondenz.)

II.

E. Schulturnen.

„In der Absicht, den Turnunterricht, welcher in allen Gemeinden eingeführt, aber noch nicht überall in gleicher Weise durchgeführt ist, auf eine möglichst einheitliche Basis zu bringen, hat die Landesschulkommission nachstehende Beschlüsse gefasst:

1) Es seien diejenigen Gemeinden, welche in bezug auf das Turnen (Erstellung von Turnplätzen, Anschaffung von Geräten etc.) noch im Rückstande sind, aufzufordern, im Laufe des Sommers den vom Kantonsrate diesfalls gefassten Beschlüssen nachzukommen.

2) Es sei Herr Seminarlehrer Meyer in Kreuzlingen einzuladen, einzelne Gemeinden des Kantons hinsichtlich der Erteilung des Turnunterrichtes zu inspizieren und

3) sei die Einhaltung des Minimums der festgesetzten Turnzeit zu fordern.“

Die in Ziff. 2 berührte Inspektion hat stattgefunden und soll Erfreuliches und weniger Erfreuliches zu Tage gefördert haben.

F. Staatsbeiträge.

Der vom Kantonsrate für das Jahr 1885 bewilligte Staatsbeitrag zur Hebung des Primarschulwesens wurde an die Gemeinden verteilt und die Verabfolgung desselben an nachstehende Bedingungen geknüpft:

a. In denjenigen Gemeinden, von welchen die Leistung des laut Statuten ihnen überbundenen Beitragsanteils an die Lehrerspensionskasse nicht schon übernommen worden ist, hat die Bezahlung der betreffenden Quote aus dem Staatsbeitrage zu geschehen.

b. An diejenigen Gemeinden, welche die vom Kantonsrate hinsichtlich des Schulturnens (Turnplätze und Turngeräte) gefassten Beschlüsse bis jetzt noch nicht ausgeführt haben, soll der diesjährige Staatsbeitrag erst dann ausbezahlt werden, wenn sie sich beim Präsidenten der Landesschulkommission über Vollzug jener Vorschriften ausgewiesen haben.

G. Lehrerspensionskasse.

Dieselbe wurde am 1. Januar 1885 mit einem Vermögen von 59,793 Fr. 58 Rp. eröffnet und hat mit 31. Dezember gleichen Jahres die Summe von 73,185 Fr. 28 Rp. erreicht, somit vermehrte sich das Vermögen um 15,191 Fr. 70 Rp. Das Vermögen verteilt sich auf die einzelnen Fonds wie folgt: Rentenfonds 19,305 Fr. 65 Rp., Hilfsfonds 42,473 Fr. 91 Rp. und Pensionsfonds 11,405 Fr. 72 Rp. An Geschenken und Vermächtnissen flossen der Anstalt 3800 Fr. zu. Vier wegen Alters ausgetretene Lehrer beziehen eine volle Pension von je 600 Fr. und ein invalid gewordener eine solche von 200 Fr. Eine Lehrerswitwe erhält jährlich 300 Fr. Das sind schon schöne Früchte des noch ganz neuen Institutes, das sich der steigenden Sympathie von Lehrern, Behörden und Schulfreunden erfreut.

H. Zahl der Schulen und Schüler.

Auf Ende April 1886 weist der Kanton 105 Primarschulen (90 Halbtag- und 15 Ganztagschulen), 69 Übungsschulen, 12 Realschulen, 30 Mädchenarbeits- und 2 Privatschulen (in Herisau) auf. Unter den Realschulen figuriren 7 mit 1, 2 mit 2, 1 mit 3 und 2 mit 4 und mehr Lehrern. (Vergleichen wir diese Zahlen mit den diesbezüglichen aus dem Jahr 1865, so erzeigt sich eine Vermehrung um 24 Primar-, 7 Real- und 12 Mädchenarbeitsschulen. In bezug auf letztere ist noch zu bemerken, dass im Jahr 1865 einzig Schönengrund das Obligatorium besass, während dies heute nunmehr im ganzen Kanton der Fall ist. Die Privatschulen haben sich um 3 vermindert.)

Das Wintersemester 1884/85 erzeigte 7487 Tag-, 1509 Übungs-, 302 Realschüler, 2948 Arbeitsschülerinnen und 157 Privatschüler, während im Sommersemester 1885 7707 Tag- (+ gegenüber dem Wintersemester 221), 1495 Übungs- (— 14), 387 Realschüler (+ 85), 3083 Arbeitsschülerinnen (+ 135) und 181 Privatschüler (+ 24) unsere Schulen besuchten. (Seit 1865 also eine Vermehrung um 2008 Primar- und 67 Realschüler und eine Verminderung der Übungsschüler um 1559,

was auf Rechnung einer im Jahr 1877 erfolgten Reorganisation dieser Schulen zu schreiben ist, nämlich Verkürzung derselben um ein Jahr und dafür Verlängerung der Tagschule um die gleiche Zeit.)

J. Finanzielles.

a. *Besoldung der Lehrerschaft.* Im Stande der Besoldungen hat sich während des Berichtsjahres wenig geändert. Handel und Gewerbe müssen wieder frischer und fröhlicher gedeihen und dann werden auch die berühmten Besoldungspfeifen der schweizerischen Landesausstellung sich neuerdings strecken. Die höchsten Besoldungen bezahlen den Primarlehrern Herisau und Bühler, nämlich 1700 Fr. nebst Freiwohnung oder Wohnungsentschädigung und Freiholz oder Holzentschädigung. Dann geht's in stufenmässiger Reihenfolge bis auf 1200 Fr. mit Freiwohnung hinunter. Die höchste Reallehrerbesoldung (3000—3900 Fr.) weist Herisau auf; die niedrigste beläuft sich immerhin noch auf 2400 Fr. Bei den Arbeitslehrerinnen zeigt sich, entsprechend der auch sehr ungleichen Arbeitslast, ein wesentlich grösserer Unterschied (300—900 Fr.). Halten wir aber in dieser Hinsicht unsere heutigen Verhältnisse mit denen vor 20 Jahren zusammen, so zeigt sich ein geradezu enormer Fortschritt. Damals bezogen 2 Primarlehrer 650 Fr., 18 700 Fr., 16 800 Fr., 16 900 Fr. und 14 1000 Fr. Auch die damals *Höchstbesoldeten* bleiben noch um 200 Fr. hinter dem heutigen Minimum zurück. In dieser Richtung hat unser Ländchen während genannter Periode geradezu Grossartiges geleistet.

b. *Ausgaben der Gemeinden und des Staates.* Höchst respektabel sind die Summen, welche namentlich die Gemeinden fürs Schulwesen opfern. So betragen dieselben im Berichtsjahre: 195,556 Fr. 52 Rp. für die Primar-, 54,273 Fr. 50 Rp. für die Real-, 25,955 Fr. 50 Rp. für die Mädchenarbeits- und 5552 Fr. 75 Rp. für die Fortbildungsschulen. Total 281,338 Fr. 45 Rp. Obenan steht Herisau mit 71,634 Fr.; dann folgen Heiden mit 24,300 Fr. 68 Rp., Teufen mit 23,022 Fr. 84 Rp. u. s. w.

Viel bescheidener sind hingegen die Leistungen des Kantons für das Schulwesen. Seine sämtlichen Ausgaben belaufen sich, die 3650 Fr. 69 Rp. zur Deckung des Defizits der Kantonschule inbegriffen, auf 33,319 Fr. 25 Rp. (1865: 12,988 Fr. 60 Rp.).

c. *Schulfonds.* Dieselben stellen sich (160,444 Fr. 70 Rp. Kantonsschulfonds eingeschlossen) auf 2,826,677 Fr. 68 Rp. Davon entfallen 1,793,998 Fr. 34 Rp. auf die Primar-, 545,489 Fr. 92 Rp. auf die Real- und 138,138 Fr. 72 Rp. auf die Mädchenarbeitsschulen. Zu Gunsten der verschiedenen Schulfonds wurden in den Gemeinden im Berichtsjahre 19,162 Fr. 50 Rp. testirt. Im Jahre 1865 betrug das Gesamtschulvermögen nur 1,212,629 Fr., hat sich also innert 20 Jahren mehr als verdoppelt (+ 1,614,048 Fr. 68 Rp. oder 133%).

Wir sind am Ende unseres Auszuges aus dem regierungsrätlichen Amtsberichte angelangt und glauben hoffen zu dürfen, dass auch die Leser mit uns die Überzeugung gewonnen haben, es gehe mit unserm Schulwesen immer, wenn auch nicht gerade im Schnellschritt, vorwärts. Die Schulbehörden sind so ziemlich ohne Ausnahme mit rühmlichem Eifer bemüht, hebend und fördernd auf die Schule einzuwirken; die Lehrerschaft arbeitet mit Fleiss und Begeisterung in derselben, und die Schulfreunde mehren sich auch im Volke von Jahr zu Jahr. Also nochmals: „Es geht vorwärts; möge es nur nie mehr schlimmer werden, dann braucht uns um das appenzellische Schulwesen nicht zu bängen.“

KORRESPONDENZEN.

St. Gallen. I. In Fortsetzung der Korrespondenz in Nr. 34 mögen noch einige, dort in Aussicht gestellte Ausführungen über die durch Veröffentlichung eines bezüglichen Revisionsprogramms angebahnte *Revision eines Erziehungsgesetzes* folgen. Bis zum Austrag dieser wichtigen Angelegenheit dürfte die „Schweiz. Lehrerzeitung“ noch mehr als einen Jahrgang erleben und noch oft Gelegenheit zu bezüglichen Erörterungen bieten. Daher folgen hier nur einige Hauptpunkte in möglichst gedrängter Kürze.

I. Organisation des kantonalen Schulwesens.

Bei 93 politischen Gemeinden und einer Bevölkerungsziffer von 210,000 zerfällt unser Kanton in 214 Schulgemeinden, deren Kleinheit sehr oft einer wirksamen Tätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens hindernd im Wege steht. „Diese Zersplitterung des Schulwesens nagt wie ein Krebschaden an demselben und geht bis ins Absurde. Sie wehrt jedem gesunden Aufschwung und muss überdies noch mit schweren Opfern (der Gemeinden und des Staates) bezahlt werden.“ Dennoch zeigte sich die bemühte Tatsache, dass Gemeinden bei augenscheinlich günstigerer Gestaltung ihres Schulwesens zu einer Verschmelzung nicht Hand boten. Daher soll dem Grossen Räte das Recht zur *Verschmelzung* solcher kleinen Schulgemeinden zuerkannt werden.

Eine der Hauptpositionen des Revisionsprogramms ist das Postulat, welches die *Organisation des kantonalen Schulwesens* mit den Forderungen des Art. 27 der *Bundesverfassung* in *Übereinstimmung* zu bringen bestrebt ist. Unser Kanton hat um so mehr Grund dazu, als er bei Anlass von Rekursen, welche an den Bundesrat gerichtet wurden, eingeladen worden ist, die oben erwähnte Übereinstimmung herzustellen. Dabei sprach sich besagte Bundesbehörde über das Verhältnis der Bestimmungen der Bundes- und einer Kantonsverfassung, selbst wenn letztere vor der erstern zu Recht bestanden hat — unsere Kantonsverfassung von 1861 gewährleistet in ihrem Art. 7 ausdrücklich den Fortbestand der katholischen und evangelischen Schulen — in folgender Weise aus: „Angesichts des Art. 2 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung von 1874 bedarf es keines besondern Nachweises, dass, wenn die kantonale Verfassung eine *Schulorganisation* vorsieht, welche mit der *Bundesverfassung* im *Widerspruch* ist, die bezüglichen Bestimmungen der erstern nicht gegen die Vorschriften der letztern geltend gemacht werden können.“ Demzufolge „befinde sich die *konfessionelle Schule* mit der Forderung des Art. 27 der *Bundesverfassung*, dass die Schule von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit soll besucht werden können, in *direktem, unzweideutigem Widerspruch* und könne die *Trennung der öffentlichen Schulen nach Konfessionen* angesichts der Art. 27 und 49 der *Bundesverfassung* nicht mehr fortbestehen“.

Wenn die Reformvorschläge den Gemeinden *freie Hand* lassen, die *bürgerliche Schule* im Sinn und Geist der *Bundesverfassung* je nach ihrem Ermessen einzuführen, und *nicht* direkt und strikte die bürgerliche Gemeindschule *obligatorisch* machen wollen, so geschieht dies nur aus Opportunitätsrücksichten; denn ein Erziehungsgesetz mit der obligatorischen bürgerlichen Gemeindschule würde wohl an den Klippen des Referendums scheitern. Denn man dürfte nicht vergessen, dass eine im Jahre 1875 angebahnte Revision des Art. 7 unserer Kantonsverfassung im Sinne der Übernahme des Schulwesens durch die politischen Gemeinden vom Volk abgelehnt und unser Kanton mit Mehrheit auch die eidgenössische Vorlage betreffend den „Erziehungssekretär“ verwarf. Die Freunde der bürgerlichen Schule berufen sich auf die Forderungen des Art. 27 der *Bundesverfassung*

und die bezüglichen Weisungen des Bundesrates, die Gegner auf die negativen Resultate der kantonalen Abstimmung von 1875 und der eidgenössischen von 1882, die Bestimmungen der Kantonsverfassung und den Mangel eines Ausführungsgesetzes zu Art. 27 der *Bundesverfassung*.

Indessen sind dennoch solche bürgerliche Schulgemeinden in der Art, wie sie die Reformvorschläge anstreben, organisiert worden, so vor allem in der Stadt St. Gallen, welche für ihr gesamtes (Primar-, Real- und Fortbildungs-) Schulwesen eine einzige Schulgemeinde bildet; ferner bestehen bürgerliche Schulen in den meisten grössern Ortschaften des Kantons, so in Rorschach, Rheineck, Ragaz, Walenstadt, Uznach. Da nach frühern Ausführungen Art. 7 unserer Kantonsverfassung durch Art. 27 der *Bundesverfassung* entkräftet worden, so konnten die betreffenden Organisationsbeschlüsse jeweiligen sanktioniert und mussten Minderheitsbeschwerden abgewiesen werden.

Anschliessend möge der gerade obschwebende Fall in Sachen der *Schulvereinigung in Lichtensteig* kurz Erwähnung finden, weil derselbe wahrscheinlich noch vor die eidgenössischen Instanzen gezogen werden dürfte. Dort besteht für die evangelische Unterschule, die katholische Unterschule und die paritätische Oberschule je eine Gemeinde mit eigener Behörde; die jährlichen Defizite jeder Schulgemeinde aber werden durch die *politische Gemeinde* gedeckt, ohne dass diese etwas zur Leitung der Schulen, Verwaltung der Schulfonds etc. zu sagen hat. Um diesem ungesunden Zustande abzuweichen, beschloss die politische Gemeinde mit Mehrheit die Übernahme des gesamten Primarschulwesens und die Gründung einer einheitlichen Gemeindschule, welchem Beschlusse die evangelische Schulgemeinde einstimmig sich anschloss, während die katholische Schulgemeinde mit überwiegender Mehr die Vereinigung der Schulen ablehnte. Der von der Minderheit der Gemeinde eingereichte Rekurs harrt nun seiner Erledigung durch den Grossen Rat, dem vom Regierungsrate vorgeschlagen wird, den *Rekurs abzuweisen*, aber in dem Sinn, dass nicht die politische Gemeinde, sondern die aus der katholischen und evangelischen Schulgemeinden zu bildende *bürgerliche Schulgemeinde* mit besonderer Schulbehörde das *Primarschulwesen* zu übernehmen das Recht habe¹.

Dass die *Gratisabgabe der Lehrmittel* nur eine Konsequenz der von der *Bundesverfassung* geforderten Unentgeltlichkeit des Unterrichtes ist und durch dieselbe letztere somit vollständig erfüllt würde, ist einleuchtend.

II. Schulpflichtigkeit.

Ziemlich eingreifende Neuerungen würden mit der Einführung der vorgeschlagenen Bestimmungen betreffend die *Schulpflichtigkeit* geschaffen. Zwar würde die *Alltagsschulzeit* nicht erweitert, sondern in ihrem bisherigen Umfange nur um ein Jahr hinaufgerückt, also zwischen das 7. und 14. Altersjahr verlegt, während bisher der Schuleintritt nach erfülltem 6. und der Austritt aus der Alltagschule nach erfülltem 13. Altersjahr erfolgte. Durch die vorgeschlagene *Verlegung* auf eine *reifere Altersstufe* würde in pädagogischer wie besonders sanitärischer Beziehung viel gewonnen. Nach der *an Stelle* der bisherigen *Ergänzungsschule* eintretenden Pause hätten dann die Knaben die *obligatorische Fortbildungsschule* zu besuchen, zwei viermonatliche Winterkurse. Auch diese Verlegung der bisherigen Ergänzungsschule auf eine reifere Altersstufe und in entsprechender Umwandlung zur Fortbildungsschule würde von wohlthätigen Folgen begleitet sein müssen; denn in derselben würde ein grosser Vorteil liegen, indem der Unterricht auf dieser Altersstufe viel fruchtbarer und ertragreicher für das ganze Leben erteilt werden könnte. Die Unterrichtsmaterien würden vom

¹ Wie unsre Leser wissen, hat der Grosse Rat den Rekurs mit 99 gegen 66 Stimmen abgewiesen. Die Red.

Schüler mit weit besserem Verständnis aufgefasst, selbständig verarbeitet, nachhaltiger eingepreßt und freier auf das praktische Leben angewendet.

Auf diese Weise sollte ein fruchtbarer Ersatz für die bisherige *Ergänzungsschule*, welche im 14. und 15. Altersjahre wöchentlich während 2 Halbtagen besucht werden muss, geschaffen werden.

Indessen hat sich die *Kantonale-Lehrer- (Delegirten-) Konferenz* vom 26. Juli in *Wyl* auf einen andern Standpunkt gestellt, indem sie die *Ergänzungsschule* als Bindeglied zwischen der Alltagschule und dem praktischen Leben beibehalten, aber fruchtbringender gestalten will. Dazu mag auch die Ansicht beigetragen haben, dass die obligatorische Fortbildungsschule beim Volke kaum Anklang finden würde. Die fruchtbringendere Gestaltung soll nach den Vorschlägen besagter Konferenz dadurch geschaffen werden, dass die bisher auf zwei Jahre zerstreuten Schultage dieser Schulstufe mehr konzentriert werden und zwar zu einem *achten Jahreskurs mit Halbtagunterricht* oder einem *Halbjahres- (Winter-) Kurs mit Ganztags-Unterricht*. Bezüglich des Schuleintrittes weicht sie insofern von den „Reform-Vorschlägen“ ab, als sie den *Schuleintritt im Mai* desjenigen *bürgerlichen Jahres* wünscht, in welchem das Kind das *siebente Altersjahr* zurücklegt (wie in Uri, Schwyz, Graubünden), während bisher das am ersten Montag im Mai, an welchem Tage die Schulkurse nach gesetzlicher Vorschrift zu beginnen haben, zurückgelegte 6. Altersjahr zum Schuleintritt berechnete.

Anschliessend sei noch erwähnt, dass die *freiwillige Fortbildungsschule* sich eines recht schönen Gedeihens erfreut, indem im letzten Schuljahre 12 ganze Jahres- und 115 Winterkurse geleitet wurden, in welchen 265 Lehrkräfte an zirka 2100 Knaben und 250 Mädchen Unterricht, meistens in Sprache (Lesen, Aufsatz), Rechnen, Vaterlandskunde, Landwirtschaftslehre und weiblichen Handarbeiten mit Haushaltungskunde, erteilten, wobei vorzugsweise das kantonale „Ergänzungsschulbuch“, der Solothurner „Fortbildungsschüler“, der „Schweizer-Rekrut“ von Kälin, das „landwirtschaftliche Lesebuch“ von Dr. Tschudi, auch Schillers „Wilhelm Tell“, Pestalozzis „Lienhard und Gertrud“, Susanna Müllers „fleissiges Hausmütterchen“ benutzt wurden.

Um der Fortbildungsschule einen sichern Bestand zu leihen, haben bereits 5 Gemeinden in nachahmenswerter Weise dieselbe *von sich aus obligatorisch erklärt*, welche Beschlüsse nach dem bestehenden Gesetze *sanktioniert* werden konnten.

Für die nach erfülltem 14. Altersjahre aus der Primarschule austretenden Mädchen sieht der Entwurf für das 15. Jahr den Besuch des wöchentlich zwei halbe Tage in Anspruch nehmenden Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde vor, wodurch die Mädchen befähigt würden, die gewöhnlichen Verrichtungen in der Haushaltung hinreichend zu erlernen, dadurch eine Stütze in der Familie und später tüchtige Hausfrauen zu werden. Später könnte solchen Mädchen auch noch Gelegenheit geboten werden, in *freiwilligen Fortbildungsschulen* sich manche weitere nützliche Kenntnisse anzueignen, sowie in ebenfalls freiwilligen *Koch- und Gemüsebaukursen* vielfache Anregungen zu empfangen, welche ihnen in ihrem spätern Lebensberufe wesentliche Dienste leisten könnten.

Diese Arbeits- und Fortbildungsschulen für Mädchen dürften unter dem Protektorate von kundigen Frauenvereinen und der Kontrolle von fachkundigen Inspektorinnen sich eines recht schönen Gedeihens erfreuen.

III. Lehrerstand: Bildung, Anstellung, Synode.

Von der richtigen Überzeugung geleitet, dass eine gediegene wissenschaftliche Bildung des Lehrerstandes zu einem gedeihlichen Bestande des Volksschulwesens unbedingte Notwendigkeit ist und in Hinsicht auf die Erfahrungstatsache, dass das Seminar

in seiner bisherigen Organisation infolge der immer mehr sich steigernden Anforderungen an die Lehrerbildung an Überbürdung leidet und denselben ein Übermass von Anstrengungen entgegenbringen muss, begrüsst Herr Dr. Curti die auf eine *Reorganisation der Lehrerbildung* abzielenden Revisionsvorschläge des derzeitigen Seminardirektors, Herrn Eduard Balsiger. Dieselben wollen nicht etwa durch Anfügung eines vierten Seminarkurses — ein solcher würde vom Volk wohl nicht genehmigt werden — sondern durch bessere *Konsolidierung der Vorbildung* der Lehramtskandidaten dem Seminar eine gründlichere Berufsbildung ermöglichen. Denn die Bildung, welche in einer *zweikursigen* Realschule erlangt werden kann, erwies sich im Laufe der Zeit als entschieden *unzureichend* für den Eintritt ins Seminar; es müssen hiefür *drei* Jahre Realschulbesuch als unumgänglich *notwendig* verlangt werden, was schon den einen Vorteil hätte, dass die Kandidaten erst mit dem zurückgelegten 19., eventuell 20. Jahre in die Praxis einträten. Dem dabei entstehenden Übelstande, dass es manchem Schüler nicht möglich wäre, in seiner Nähe eine dritte Realschulklasse besuchen und demnach auch nicht Lehrer werden zu können, vorzubeugen, wird eine *Präparandenklasse am Seminar* proponirt. Durch eine solche Institution würde zugleich ein sehr wichtiger Vorteil erzielt, nämlich eine *gleichmässige* Vorbildung, was für den Seminarunterricht eine bedeutende Erleichterung wäre. Die ersten zwei Kurse würden der allgemein wissenschaftlichen Bildung gewidmet und mit einer Prüfung geschlossen, welche den Kandidaten zur Berufsbildung reif erklären würde. Die dritte Klasse würde einige für die Lehrpraxis besonders wichtige Disziplinen fortsetzen, im übrigen aber der speziell beruflichen Bildung gewidmet sein. Auf diese Weise könnte eine genügende einheitliche Vorbildung und durch eine praktisch angelegte Verteilung der wissenschaftlichen und beruflichen Studien eine gründliche Bildung erreicht werden ohne einen vierten Seminarkurs. Der am Schlusse des dritten Kurses abgelegten Prüfung, auf Grund welcher der Kandidat eine provisorische Lehrbewilligung erhielt, würde nach zwei Jahren die Prüfung zur Erlangung des definitiven Patentes erfolgen.

Das bestehende Gesetz gibt den Schulgemeinden das Recht der Abberufung ihrer Lehrer. Durch die Einführung der *periodischen Wiederwahl* würde allerdings dieses Recht, bei dessen Ausübung sehr oft blinder Leidenschaft und falschem Intriguen-spiel Tür und Tor geöffnet sind, aufgehoben, dafür aber wohl ein wichtiger Faktor, die Unabhängigkeit des Lehrerstandes, in Frage gestellt. Von welcher Tragweite dies wäre, besonders in katholischen Gegenden, ist auch schon in diesem Blatte dargelegt worden. Nur ein unabhängiger Lehrerstand wird seine Pflichten im Dienste der staatlich-bürgerlichen Schule auch trotz Anfeindungen und Verfolgungen gehörig erfüllen können, ohne seine Existenz bedroht zu sehen. Der Staatsbehörde, unter deren Ägide der Lehrer seine Bildung sich erwirbt, welche seine Befähigung zum Lehramt ausspricht, seine Leistungen beurteilt, dürfte auch die endgültige Entscheidung über die Anstellung und Abberufung zustehen. Denn ein Vergleich damit, dass die gesetzgebenden, administrativen und richterlichen Behörden sich auch einer periodischen Wiederwahl zu unterziehen haben, ist doch wohl in anbetracht des Umstandes, dass ein Lehrer auf seinen Beruf sich *besonders* vorbereiten muss, nicht ganz zutreffend.

Schon seit Jahren beklagte sich die Lehrerschaft über die Unzulänglichkeit der bestehenden *Kantonalkonferenz*, welche alle zwei Jahre stattfindet und an welche die Bezirkskonferenzen Delegirte abordnen, die indessen an keine Instruktion ihrer Mandatgeber gebunden sind, so dass die Kantonalkonferenz nicht immer die Ansichten der Mehrheit der Lehrerschaft vertritt. Bei Beratungen über deren Reorganisation im Schoss der Konferenz selbst zeigte es sich, dass einer gründlichen Umgestaltung

dieses Instituts die bezüglichen Bestimmungen des bestehenden Gesetzes als ein Wall hindernd im Wege stehen und erst eine Revision besagten Gesetzes uns eine besser organisierte kantonale Lehrerkonferenz bringen könne. Daher wird jetzt der Vorschlag gemacht, eine alle Lehrer des Kantons umfassende *Lehrersynode* nach dem Beispiele von Zürich und Thurgau zu schaffen. Damit ihr aber ein nachhaltiger Einfluss in Schulfragen zukommen würde, sollten ihr *wirksame Kompetenzen*, wie das Begutachtungsrecht für alle das Gebiet des Volksschulwesens beschlagenden Fragen, wie eine (nicht nur beratende, sondern stimmberechtigte) Vertretung in der obersten Erziehungsbehörde eingeräumt werden.

(Schluss folgt.)

Erklärung.

Herr J. S. Gerster hat soeben im Verlage von Hofer & Burger in Zürich „acht Karten zur Veranschaulichung der Hauptperioden der Schweizergeschichte mit erläuterndem Text“ publiziert. Da diese Karten mit denjenigen des kantonalen Lehrmittels für die Sekundarschule völlig identisch sind und Herr Gerster das Autorrecht derselben in der Vorrede ohne weiteres für sich in Anspruch nimmt, auch als besondere Vorzüge derselben u. a. erwähnt, dass „sie nur in wenigem noch auf analoge frühere Geschichtskarten hinweisen, dass der Stoff gemäss den heutigen Forschungsergebnissen gesichtet und gefasst sei etc.“, so sieht sich die unterzeichnete Behörde veranlasst, über das Verhältnis des Gersterschen Atlas zu den Karten des zürcherischen Lehrmittels folgende Mitteilungen zu machen.

Als es sich um die Erstellung eines neuen Geschichtslehrmittels für die Sekundarschule unseres Kantons handelte, schloss die unterzeichnete Behörde mit Herrn Gerster einen Vertrag ab, wonach sie acht von ihm verfasste Kärtchen zur Schweizergeschichte für das Lehrmittel acquirierte, ihm jedoch auch noch die anderweitige buchhändlerische Verwertung derselben gestattete. Bei näherer Prüfung durch Fachmänner erwiesen sich nun aber die Karten des Herrn Gerster in wissenschaftlicher wie in pädagogischer Hinsicht als durchaus ungenügend, und die vom Erziehungsrate ernannte Kommission, bestehend aus den Herren Prof. Dr. Meyer von Knonau, Dr. J. Brunner und Dr. W. Oechslis, unterzog sich in uneigennützig Weise der Mühe, die Korrektur derselben zu besorgen, da Herr Gerster trotz der Anleitung genannter Herren sie selber vorzunehmen ausser Stande war. Diese Korrekturen nahmen infolge der Flüchtigkeit der Gersterschen Arbeit einen solchen Umfang an, dass von der letztern nicht viel mehr übrig blieb, als die Terrainzeichnung auf den Karten. Da nun ein günstiger Vertrag dem Herrn Gerster gestattet, auch die Arbeit der drei genannten Herren für sich buchhändlerisch auszunutzen, so würde der Anstand und das Billigkeitsgefühl es zum mindesten erfordern, dass er ihren Anteil an seinen Karten in der Vorrede nicht mit Stillschweigen übergangen hätte.

Herr Gerster behauptet ferner: „Wir kennen übrigens kein Geschichtsbuch, das in seinem Text von Periode zu Periode die wechselnde Gestaltung und den jeweiligen Stand der Gebiete im ganzen und einzelnen verzeichnet.“

Danach sollte man erwarten, dass sein erläuternder Text etwas Neues bringe. Herr Gerster hat jedoch denselben von Anfang bis zu Ende mit Ausnahme weniger Sätze wörtlich aus der im Lehrmittel für die zürcherische Sekundarschule von Dr. W. Oechslis verfassten und mit W. O. unterzeichneten „Erklärung zu den Karten“ abgeschrieben, was sich bei näherer Vergleichung jedem Leser sofort ergeben wird.

Dieses wörtliche Abschreiben vollzieht Herr Gerster, ohne in der Vorrede oder etwa in einer Anmerkung des Verfassers

oder des Buches, an dem er ein solches Plagiat begeht, irgendwie zu gedenken.

Haben wir es schon als eine Verletzung des Billigkeits- und Anstandsgefühls bezeichnen müssen, dass Herr Gerster sich ohne weiteres die Arbeit der eingangs erwähnten Herren aneignet, so müssen wir die Art, wie er den von Dr. Oechslis verfassten Text ohne dessen Erlaubnis und ohne ihn zu nennen einfach als den seinigen publiziert, geradezu als literarischen Raub qualifizieren.

Weil der Verfasser des im Verlage der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich erschienenen Lehrmittels auf eine gerichtliche Verfolgung des Herrn Gerster vorläufig verzichtet, halten wir es für unsere Pflicht, die Tit. Erziehungsdirektionen anderer Kantone, sowie das Publikum hiemit über den Charakter der Veröffentlichung der Gersterschen Arbeit aufzuklären.

Zürich, den 10. November 1886.

Namens des Erziehungsrates:

Der Direktor des Erziehungswesens,

J. E. Grob.

Der Sekretär:

C. Grob.

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Zürich. Es erhalten nachfolgende neuerrichtete Fortbildungsschulen die erziehungsrätliche Genehmigung: *Dielsdorf*: Zahl der Schüler 23; Unterrichtsfächer: Sprache, Rechnen und Geometrie, Vaterlandskunde, Buchführung und Zeichnen in 5—6 wöchentlichen Stunden. *Schöfflisdorf*: Zahl der Teilnehmer 12; Unterrichtsfächer: Sprache, Rechnen und Geometrie, Vaterlandskunde in 4 wöchentlichen Stunden.

Es wird einer Schulgemeinde, welche nach erfolgter Anregung der Oberbehörde den Beschluss gefasst hatte, zur Verbesserung ihrer Primar- und Sekundarschulverhältnisse ein neues Schulhaus zu erstellen, und nun neuerdings an den Erziehungsrat gelangt, um eine Verschiebung der Baute auf unbestimmte Zeit zu erwirken, Frist gesetzt zur definitiven Bestimmung des Bauplatzes und Einreichung der Baupläne an die Bezirksschulpflege, da die bisherigen Schullokalitäten schon vor 10 Jahren als ungenügend bezeichnet wurden und die ökonomische Lage der Gemeinde die Baute nicht als unerträgliche Last empfinden lassen wird.

Herr S. Schmid, stud. phil. von Ehrendingen (Aargau), erhält als ordentliches Mitglied des philologisch-pädagogischen Seminars an der Hochschule in Anerkennung seiner Leistungen ein nachträgliches Semesterstipendium im Betrag von 50 Fr.

Dem Verein junger Kaufleute in Uster, welcher 13 aktive Mitglieder zählt und zur allgemeinen Ausbildung seiner Mitglieder in seinem ersten Berichtsjahre 5 Unterrichtskurse in den neueren Sprachen und Buchhaltung veranstaltet hat, wird als Unterstützung seiner Bildungsbestrebungen im Jahre 1886 ein Staatsbeitrag von 60 Fr. verabreicht.

Die definitiven Eingaben an das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement betreffs Unterstützung gewerblicher Fortbildungsschulen durch Bundessubventionen im Jahre 1887 beziehen sich auf nachfolgende 11 zürcherische Anstalten und Einrichtungen: 1) Technikum des Kantons Zürich in Winterthur, 2) Gewerbeschule in Zürich, 3) gewerbliche Fortbildungsschule in Winterthur, 4) Gewerbeschule in Riesbach, 5) Handwerkerschule in Töss, 6) schweiz. permanente Schulausstellung in Zürich (Abteilung gewerbliches Fortbildungsschulwesen), 7) Gewerbemuseum Zürich, 8) Gewerbemuseum Winterthur, 9) Zentralkommission der Gewerbemuseen Zürich und Winterthur, 10) Seidenwebschule in Wipkingen, 11) Korbflechterschule in Winterthur.

ALLERLEI.

— Sonntags den 21. November starb in Zürich Professor *Joh. Scherr* und in Lausanne Prof. *E. Rambert*, jener 69, dieser 56 Jahre alt. Beide waren zwei Dezennien hindurch Kollegen am eidgenössischen Polytechnikum, Scherr für allgemeine Geschichte, Rambert für französische Literatur, beide haben auch durch ihre literarische Tätigkeit sich bedeutenden Ruf erworben. Wir hoffen, ihrem Wirken eine eingehendere Würdigung zu teil werden lassen zu können.

LITERARISCHES.

Skizzen der einzelnen Schweizerkantone. 16 Vorlageblätter zum Unterricht in der Schweizergeographie von *Reinhard* und *Steinmann*. Schulbuchhandlung Antenen (W. Kaiser) in Bern.

Diese 16 Kartenskizzen sind der gründlichen Prüfung seitens der Lehrerschaft in hohem Grade wert. Das Hauptaugenmerk ist in denselben auf die Terraindarstellung gelegt. Diese ist in der Tat so sauber und plastisch ausgeführt, dass man bei Betrachtung aus einiger Entfernung beinahe ein Relief vor sich zu haben glaubt. Gerade dieser Umstand gibt den Reinhard-Steinmannschen Kartenskizzen einen hohen Vorzug vor allen gegenwärtig in den Schulen verbreiteten Schweizerkärtchen. Wenn es dem Lehrer gelungen ist, an der Hand der Karte dem Schüler ein Bild von der Bodengestaltung eines Landes zu vermitteln, so wird er alles Übrige, was zur Vervollständigung eines Landbildes noch notwendig ist: Flussläufe, Reichtum oder Armut an Gewässern überhaupt, Klimaverhältnisse, Vegetation und Erwerbszweige u. s. w., durch geschickte Fragen leicht aus diesem Bilde entwickeln können, vorausgesetzt, dass er im richtigen Augenblick die nötigen Belehrungen aus dem Gebiete der physikalischen Geographie im engeren Sinne einzuflechten weiss. Mit allem Recht sind darum in diesen Terrainskizzen die Flussläufe, Ortschaften und Kantonsgrenzen, die sich auf den meisten Kärtchen sonst ungebührlich hervordrängen und das ganze Bild auch bei sonst guter Terraindarstellung unübersichtlich machen, nur leise, immerhin noch bemerkbar genug, angedeutet, wie denn überhaupt an kartographischen Details nur so viel aufgenommen ist, als ein mässig begabter Schüler im Kopfe behalten kann.

Man kann dem vorliegenden Werke, wie dem besten so gut als dem schlechtesten Lehrmittel überhaupt, den Vorwurf machen, dass es zum Faulbett und Ruhekissen für den Lehrer werden könne. Gegen die Bequemlichkeit in einzelnen Gliedern der Lehrerschaft ist überhaupt kein Kraut gewachsen. Den strebsamen und geistesfrischen Lehrer aber, der fortwährend sucht und strebt, wie er seinen Unterricht anschaulicher und geistbildender gestalten könne, werden diese Skizzen sehr unterstützen. Er wird durch sie mehr als durch die vorhandenen Kärtchen angeleitet werden, den Schülern ein *wirkliches* lebensvolles Bild von einer Landesgegend zu vermitteln, statt eines Wirrwarrs von Namen und Zahlen und verschwommener kartographischer Bruchstücke. Hat ihm ein gründlicher Unterricht in der Heimatkunde, in welchem die geographischen Grundbegriffe und die elementaren kausalen Beziehungen zwischen den einzelnen geographischen Momenten, von der Anschauung ausgehend, entwickelt worden sind, vorgearbeitet, so wird er sich durch diese Skizzen bei gründlicher Vorbereitung in den Stand gesetzt sehen, *nur noch das aus dem Gebiete der Schweizergeographie in den Bereich des Unterrichtes zu ziehen, was die*

Schüler durch Phantasie oder Verstand wirklich geistig zu erfassen vermögen. Damit würde im Geographieunterrichte ebenso viel geistiges Leben wirklich geweckt werden können, als durch die allverbreitete Art, welche sinnlos Gebirge, Gewässer, Täler, Klima, Vegetation, Ortschaften und Erwerbszweige auseinander reisst, obwohl sie aufs innigste einander bedingen, geradezu systematisch ertötet wird. An der Hand einer plastischen Terraindarstellung wie die vorliegende wird der Schüler, durch eingestreute Bemerkungen, geschickte Fragestellung des Lehrers und allfällige passenden Ortes angebrachte Profilskizzen geleitet und unterstützt, beispielsweise herausfinden, wo Gletscher und Firnfelder, wo senkrechte Felsabstürze, wo Alpentriften, wo Schluchten, wo Sättel für Pass- und Strassenübergänge, wo breite, wiesen- und äckerbedeckte Talsohlen u. s. w. sich finden, wo weiter Alpenwirtschaft und Viehzucht, wo Ackerbau, wo viel Industrie getrieben wird, wo sich viele und grosse Ortschaften, wo nur vereinzelte Weiler finden werden u. v. a. m. Es wird dies um so leichter werden, wenn der Lehrer zur Illustration hie und da charakteristische Landschaftsbilder, wie man sie in zahlreichen Werken zur Genüge findet, vorzuweisen hat und solche mit der kartographischen Darstellung eingehend vergleicht.

Ein (allerdings korrigirbarer) Mangel der Reinhard-Steinmannschen Skizzen besteht in dem auf dem einheitlichen Blattformat notwendig gewordenen ungleichen Masstab für die grossen und kleinen Kantone. Man wird zur Vermeidung falscher Vorstellungen über Grössenverhältnisse bei der Behandlung des einzelnen Kantons häufig zum Kärtchen der ganzen Schweiz greifen müssen. Dies wird um so notwendiger sein, als die völlig isolirt auf den einzelnen Blättern stehenden Kantone sich sonst im Geiste des Schülers nur schwer zu einem einzigen Gesamtbilde vereinigen würden. Schade ist, dass die niedrigen Hügelzüge der Hochebenen-Kantone nicht auch durch leichte Schattirungen angedeutet sind, wodurch der falsche Eindruck völliger Flachlandschaften, den diese in den vorliegenden Skizzen machen, vermieden würde. Der allfällig zu erhebende Vorwurf dagegen, dass die Flüsse und Ortschaften gar zu wenig hervortreten, wird dem denkenden Lehrer zum Ansporn werden, diese Momente, welche er und die Schüler viel leichter als die richtige Terraindarstellung zu zeichnen vermögen, durch freie Skizzen an der Tafel und Zeichnungen ins Heft nach erfolgter Auffassung des Gesamtbildes durch den Schüler noch besonders hervorzuheben. Es wird dabei zugleich als Kontrolle und als Übung zum Einprägen der Namen gut sein, die letztern, welche in den Kärtchen bloss mit den Anfangsbuchstaben gegeben sind, vollständig schreiben zu lassen.

Die Reinhard-Steinmannschen Schweizer-skizzen können der Lehrerschaft zur Einführung in die Schulen um so mehr empfohlen werden, als die ganze Mappe mit den 16 Einzelblättern bloss auf 50 Rp., also billiger als die bessern bisher gebrauchten Kärtchen, zu stehen kommt.

—i.

Schweiz. permanente Schulausstellung, Zürich.

8. Vortragscyclus — Winter 1886/87.

Dritter Vortrag

Samstags den 4. Dezember 1886, nachmittags 2 Uhr,

in der Aula des Fraumünsterschulhauses:

Herr Prorektor Dr. **Stadler** in Zürich,

Tyndallsche Schulversuche über Reibungselektrizität.

Eintritt frei.

Zürich, 30. November 1886.

Die Direktion.

Anzeigen.

Häuselmann, J., Verlag von Orell Füssli & Co. in Zürich. Anleitung zum **STUDIUM DER DEKORATIVEN KÜNSTE**. Mit 300 in den Text gedruckten Illustrationen. Preis br. 5 Fr. 50 Rp., geb. 7 Fr. 50 Rp. Führt in knappem, populärem Vortrage ein grösseres Publikum in das Wesen der ornamentalen Kunst ein. Vorrätig in allen Buchhandlungen.

Offene Lehrerstelle.

An der Bezirksschule in Reinach wird hiemit die Stelle eines Hauptlehrers für Mathematik, Naturwissenschaften und Zeichnen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die jährliche Besoldung beträgt bei höchstens 28 wöchentlichen Unterrichtsstunden 2200 Fr.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen im Begleit der reglementarisch vorgeschriebenen Zeugnisse über Alter, Studien und Leumund, allfällig sonstiger Ausweise in literarischer und pädagogischer Beziehung und einer kurzen Darstellung ihres bisherigen Lebens- und Bildungsganges, bis zum 11. Dezember nächsthin der Bezirksschulpflege Reinach einzureichen.

Aarau, den 18. November 1886.

(A 35 Q)

Für die Erziehungsdirektion:
Stäuble, Direktionssekretär.

Festbüchlein.

Freundliche Stimmen an Kinderherzen.

70 Hefte mit über 450 Illustrationen. (OV 131)

Preis pro Heft 25 Centimes.

Den HH. Lehrern und Tit. Schulbehörden wird bei direktem Bezuge von der Verlagsbuchhandlung Orell Füssli & Co. in Zürich das

Heft zu 10 Centimes gegen Nachnahme geliefert. Minimum der zu beziehenden Quantität. 30 Hefte.

Heft 1-10	für Kinder
21-30	von
41-50	6 bis 12
61-65	Jahren.
Heft 11-20	für Kinder
31-40	von
51-60	10 bis 15
71-75	Jahren.

Für diese Saison sind die Hefte 61—65 und 71—75 ganz neu bearbeitet worden. Der Inhalt ist gediegen, und es sind fast lauter Original-Illustrationen darin, welche noch nie für Kinderschriften verwendet wurden. Der Preis von 10 Centimes ist bei der gebotenen Leistung ein ausserordentlich billiger.

Über 100,000 Exemplare abgesetzt.

Kunst- und Frauenarbeit-Schule

Zürich. Vorsteher: **Ed. Boos-Jegher**, Neumünster.

Gegründet 1880.

Beginn neuer Kurse an sämtlichen Fachklassen der Anstalt am 4. Januar. Gründliche praktische Ausbildung in allen weiblichen Arbeiten für das Haus oder besonders Beruf. Sprachen, Buchhaltung etc. Besondere Kurse für Handarbeitslehrerinnen. Kochschule. Internat und Externat. Auswahl der Fächer freigestellt. Bis jetzt gegen 700 Schülerinnen ausgebildet. Programme gratis. Jede nähere Auskunft wird gerne erteilt. (H 5634 Z)

Offene Lehrerstelle.

Für die erste Realschulklasse an der Erziehungsanstalt in Schiers wird auf kommenden Frühling ein unverheirateter Lehrer gesucht, welcher auch Unterricht in einer fremden Sprache, in Schreiben und Turnen zu erteilen und sich an der Aufsicht über die Zöglinge zu beteiligen hat. Anmeldungen sind bis 31. Dezember 1886 zu richten an

O. Baumgartner,
Direktor.

(OF 3092)

Neue Volksgesänge von J. Heim

für Männerchor, Gemischten Chor und Frauenchor.

In allen Musikalien- und Buchhandlungen sowie beim Selbstverlag von **J. Heim in Zürich**.

Partienweise mit Rabatt.

Gustav Fock in Leipzig.

Sortiments- und Antiquariats-Buchhandl.

Soeben erschien: Katalog für

Lehrer-, Schul- und Volks-Bibliotheken.

I. Abt. Wertvolle im Preise herabges. Werke: Schönwiss. Literatur, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, Volks- und Jugendschriften. II. Abt. Syst. Uebers. d. Lit. d. Pädagogik. (M a 4134 L)

Preis-Courant

von
Ad. Meyer in Eendingen
(Aargau).

Schweizertinte. Encre suisse.

In $\frac{1}{16}$ Literflaschen per Stück — Fr. 25 Rp.
- $\frac{1}{8}$ - - - - - 60 -
- $\frac{1}{4}$ - - - - - 1 - - -

Offen in Korbflaschen (nicht unter 6 Liter) per Liter — - 50 -

Für Verkauf, Tausch und Miete von neuen

Pianos

aus den besten Zürcher und Pariser Fabriken und von guterhaltenen älteren Instrumenten empfiehlt sich den Herren Kollegen unter Garantie gewissenhafter Bedienung

B. Zweifel-Weber, Lehrer,
zum „Gasterhof“ St. Gallen.

Für Lehrer u. Schulbibliotheken.

Soeben erschien:

Parallel-Ausgabe.

Shakespeares sämtliche Werke

in englisch-deutscher Parallel-Ausgabe.

Bevorwortet u. eingeleitet von **Prof. Dr. Karl Sachs**
Eleg. broch. 37 Bde. Preis p. Bd. 80 Rp.

Der Englisch treibende Deutsche sowohl wie der Deutsch treibende Engländer — mögen sie beide erst Schüler sein, oder bereits Lehrer, mögen sie als Engländer das Studium des Deutschen, oder als Deutsche das Studium des Englischen, aus Liebhaberei oder als Fachwissenschaft betreiben — vornehmlich aber d. spezielle Shakespearefreund werden diese Parallel-Ausgabe willkommen heissen. Leipzig. **Moritz Schäfer**.

Allgemeine Weltgeschichte

12 Bände Octav-Format

mit ca. 2000 authent. Illustrationen.

I. Das Altertum: Die orientalischen Völker, von Prof. Dr. Ferd. Justi; Griechen und Römer, von Prof. Dr. G. F. Hertzberg. 3 Bde. II. Das Mittelalter, von Prof. Dr. Jul. von Pflugk-Hartung. 3 Bde. III. Die Neuere Zeit, von Prof. Dr. M. Philippson. 3 Bde. IV. Die Neueste Zeit, von Prof. Dr. Theodor Flathe. 3 Bde. In wöch. Lief. à Fr. 1. 35, monatl. Abteil.

à Fr. 5. 35 od eleg. Halbfranzb. à Fr. 18. 70,

ist das hervorragendste Geschichtswerk für die Lehrerbibliothek, besonders wertvoll durch die authentischen, kulturhistorischen Abbildungen, die in ihrer Reichhaltigkeit und Ausführung einzig dastehen. „Einen Schatz von ungewöhnlicher Fülle und Gediegenheit zum Studium für Fachmänner und Laien“ nennt die Kritik diese Weltgeschichte. Proband durch jede Buchh. Berlin. **G. Grote'sche Verlagsbuchhandl.**